

Zweckverband Seewasserwerk Küsnacht-Erlenbach

[Zweckverband SWW]

Statuten

vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand.....	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4	Organe.....	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Entschädigung	5
Art. 7	Personal.....	5
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9	Publikation und Information.....	5
Art. 10	Offenlegung der Interessenbindungen	6
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	6
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 11	Stimmrecht.....	6
Art. 12	Verfahren	6
Art. 13	Zuständigkeit	6
2.2.2	Volksinitiative	7
Art. 14	Volksinitiative	7
2.3	Die Verbandsgemeinden	7
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden ..	7
Art. 17	Beschlussfassung	8
2.4	Die Betriebskommission	8
Art. 18	Zusammensetzung	8
Art. 19	Konstituierung.....	8
Art. 20	Allgemeine Befugnisse.....	8
Art. 21	Finanzbefugnisse.....	9
Art. 22	Aufgabendelegation	9
Art. 23	Einberufung und Teilnahme	10
Art. 24	Beschlussfassung	10
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission	10
Art. 25	Zusammensetzung	10
Art. 26	Aufgaben	10
Art. 27	Beschlussfassung	11
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte.....	11
Art. 29	Prüfungsfristen.....	11
2.6	Prüfstelle	11
Art. 30	Aufgaben der Prüfstelle.....	11
Art. 31	Einsetzung der Prüfstelle	11
3.	Arbeitsvergaben	12
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	12
4.	Anlagen	12
Art. 33	Anlagen des Zweckverbands	12

Art. 34	Anlagen der Verbandsgemeinden.....	12
5.	Bezugs- und Durchleitungsrechte.....	12
Art. 35	Bezugsquoten.....	12
Art. 36	Mehrbezüge.....	13
Art. 37	Abgabe von Wasser an andere Gemeinden.....	13
6.	Verbandshaushalt.....	13
Art. 38	Finanzhaushalt.....	13
Art. 39	Finanzierung der Betriebskosten.....	13
Art. 40	Finanzierung der Investitionen	13
Art. 41	Beteiligungsverhältnisse	14
Art. 42	Eigentumsverhältnisse	14
Art. 43	Haftung	14
7.	Aufsicht und Rechtsschutz	14
Art. 44	Aufsicht.....	14
Art. 45	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	14
8.	Auflösung und Liquidation.....	15
Art. 46	Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	15
Art. 47	Liquidation	15
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15
Art. 48	Einführung eigener Haushalt.....	15
Art. 49	Umwandlung der Investitionsbeiträge	15
Art. 50	Inkrafttreten.....	16

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Küsnacht und Erlenbach bilden unter dem Namen "Zweckverband Seewasserwerk Küsnacht-Erlenbach" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Küsnacht.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck ist der Bau und der Betrieb eines gemeinsamen Seewasserwerks, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.

² Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 sowie darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

³ Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Betriebskommission
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Betriebskommission setzt die Entschädigung ihrer Mitglieder sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission fest. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Personal

¹ Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Netzanstalt Küsnacht ist von Amtes wegen Betriebsleiterin/Betriebsleiter des Seewasserwerks.

² Die Gemeinde Küsnacht – bzw. die Netzanstalt Küsnacht oder die Werke am Zürichsee AG (nachfolgend: Betriebsgesellschaft) – stellt das Betriebspersonal des Seewasserwerks und übernimmt die Administration (Sekretariat Betriebskommission, Rechnungsführung).

³ Der Zweckverband entschädigt die jeweilige Organisation hierfür nach Aufwand oder pauschal.

⁴ Es gilt das Personalrecht der jeweiligen Organisation.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident einerseits und die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter oder die Sekretärin bzw. der Sekretär andererseits, je kollektiv zu zweien.

² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴ Erlasse, nichtamtliche Veröffentlichungen und Informationen werden auf der Website der Betriebsgesellschaft publiziert.

Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Sie geben insbesondere Auskunft über

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden auf Anfrage zugänglich gemacht.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 12 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Die Gemeindevorstände der einzelnen Verbandsgemeinden können zuhanden der Stimmberechtigten Abstimmungsempfehlungen abgeben.

³ Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen sowie beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands
3. die Bewilligung
 - a. von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2 Millionen
 - b. von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.–.

² Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 14 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 2 Millionen und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 200'000.–, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist. Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung oder den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens
4. die Festsetzung des Budgets
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
6. die Genehmigung der Jahresrechnung
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
8. die Genehmigung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn jede Verbandsgemeinde ihm zugestimmt hat.

2.4 Die Betriebskommission

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich den jeweiligen Vorsteherinnen bzw. Vorstehern der Verbandsgemeinden, in deren Zuständigkeit die Wasserversorgung fällt (nachfolgend: Versorgungsvorsteherin bzw. -vorsteher) sowie zwei durch den Gemeindevorstand Küsnacht gewählten Personen und einer durch den Gemeindevorstand Erlenbach gewählten Person.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt deren bzw. dessen Stellvertretung.

Art. 19 Konstituierung

¹ Präsidentin bzw. Präsident ist die Versorgungsvorsteherin bzw. der Versorgungsvorsteher der Gemeinde Küsnacht. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ist die Versorgungsvorsteherin bzw. der Versorgungsvorsteher der Gemeinde Erlenbach.

² Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Festsetzung des Stellenplans
7. die Festsetzung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden
8. die Genehmigung von Wasserlieferungsverträgen gemäss Art. 37.
9. der Abschluss von Verträgen über zu erbringende Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 3.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung

3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands
4. das Handeln für den Verband nach aussen
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

³ Während der Phase von Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten obliegen der Betriebskommission zusätzlich die folgenden unübertragbaren Aufgaben:

1. Abschluss von Verträgen über Architektur- und Ingenieurleistungen, Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte im Rahmen der bewilligten Kredite
2. Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen
3. Festsetzung des Bauprogramms
4. Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen im Rahmen der bewilligten Kredite
5. Überwachung der Bauausführung
6. Einforderung der Staatsbeiträge
7. Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.–, bis insgesamt Fr. 200'000.– pro Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 10'000.–, bis insgesamt Fr. 20'000.– pro Jahr.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 300'000.– und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.–.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die folgenden Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil:

- die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter
- die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter der Energie und Wasser Erlenbach AG
- die Sekretärin bzw. der Sekretär der Betriebskommission

⁴ Die Betriebskommission kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen und bei einzelnen Geschäften die Teilnahme der in Abs. 3 genannten Personen beschränken.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Können dringende Geschäfte nicht rechtzeitig an einer Sitzung behandelt werden, können sie auf dem Zirkularweg erledigt werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei die Gemeinde Küssnacht zwei Mitglieder aus ihrer Rechnungsprüfungskommission entsendet und die Gemeinde Erlenbach ein Mitglied. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten.

Art. 26 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Können dringende Geschäfte nicht rechtzeitig an einer Sitzung behandelt werden, können sie auf dem Zirkularweg erledigt werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen, auf Antrag der Betriebskommission.

3. Arbeitsvergaben

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Anlagen

Art. 33 Anlagen des Zweckverbands

Im Eigentum des Zweckverbands sind Anlagen, die er erstellt oder erworben hat. Dazu gehören insbesondere

- das Grundstück in Küsnacht im Bereich See-/Freihofstrasse (Areal Seewasserwerk)
- die ober- und unterirdischen Bauten auf diesem Areal
- die bestehenden Rohwasserfassungsanlagen (zwei Seeleitungen)
- die Rohwasserleitung ab bestehendem Schieberschacht bis zum Seewasserwerk (inklusive Nebenanlagen wie Chlordosierungsleitung und Schutzrohre für Steuerleitungen)

Art. 34 Anlagen der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden bzw. diejenigen Organisationen, auf welche die Verbandsgemeinden ihre Anlagen übertragen haben (nachfolgend: Netzgesellschaften) sind Eigentümerinnen der Leitungen und weiterer Anlagen für die Wasserversorgung der entsprechenden Gemeinde ab Grundstücksgrenze des Seewasserwerks.

² Die Verbandsgemeinden bzw. Netzgesellschaften bauen, unterhalten und betreiben die in ihrem Eigentum stehenden Leitungen und Anlagen nach Massgabe der anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in eigener Regie und auf eigene Kosten. Vorbehalten bleibt die Auslagerung dieser Arbeiten an die Betriebsgesellschaft.

³ Die Gemeinde Küsnacht erteilt der Gemeinde Erlenbach bzw. deren Netzgesellschaft für die erforderlichen Leitungen des Leitungsnetzes Erlenbach ab Grundstücksgrenze des Seewasserwerks bis zur Gemeindegrenze Küsnacht/Erlenbach unentgeltlich das Durchleitungsrecht durch öffentlichen Grund.

5. Bezugs- und Durchleitungsrechte

Art. 35 Bezugsquoten

¹ Die Verbandsgemeinden haben folgende Bezugsrechte am Seewasserwerk (maximale Tagesbezugsmengen):

- | | | | | |
|--------------|-----------------------|---------|---|-----|
| - Küsnacht: | 15'000 m ³ | pro Tag | = | 75% |
| - Erlenbach: | 5'000 m ³ | pro Tag | = | 25% |

² Reduziert oder erhöht sich die Leistung des Seewasserwerks unabhängig von einem Werkausbau, so partizipieren beide Verbandsgemeinden an der Minder- oder Mehrleistung im gleichen Verhältnis.

³ Bei einem Ausbau des Seewasserwerks sind die Bezugsquoten zu überprüfen und allenfalls neu zu regeln.

Art. 36 Mehrbezüge

¹ Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, über ihren in Art. 35 festgesetzten Anspruch hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von der anderen Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Bezugsquote nicht benötigt wird.

² Über den Zeitpunkt, ab welchem eine Verbandsgemeinde Mehrbezüge tätigen kann, entscheidet die Betriebskommission.

Art. 37 Abgabe von Wasser an andere Gemeinden

¹ Den Verbandsgemeinden steht das Recht zu, im Rahmen ihrer Bezugsquoten Wasser an andere Gemeinden abzugeben, sofern die andere Verbandsgemeinde nicht Anspruch auf Mehrbezüge erhebt.

² Wasserlieferungsverträge mit andern Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Betriebskommission.

6. Verbandshaushalt

Art. 38 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 28. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 39 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der im Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) bezogenen Wassermenge getragen. Die Gemeinde Erlenbach hat aber einen Mindestanteil von 25% des Nettoaufwands zu übernehmen.

Art. 40 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen ausschliesslich über Darlehen der Netzgesellschaften oder der Verbandsgemeinden finanzieren. Die Netzgesellschaften bzw. Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen ausschliesslich gemeinsam.

² Bei Darlehen der Verbandsgemeinden werden diese mit der Bewilligung neuer oder gebundener Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan des Zweckverbands erfolgt, zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet.

³ Diese Darlehen leisten die Netzgesellschaften bzw. die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden gemäss Art. 41.

Art. 41 Beteiligungsverhältnisse

Am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands ist die Gemeinde Küsnacht zu 70% beteiligt, die Gemeinde Erlenbach zu 30%.

Art. 42 Eigentumsverhältnisse

Der Zweckverband ist Eigentümer der Anlagen gemäss Art. 33 sowie von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 43 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 41. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

7. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Aufsicht des Staates nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen bei der zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

8. Auflösung und Liquidation

Art. 46 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde auf bis zu drei Jahre kürzen.

² Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden zu nennen.

Art. 47 Liquidation

¹ Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 41, unter Vorbehalt von Abs. 2.

² Das Areal des Seewasserwerks ist zum dannzumaligen Schätzwert des Landes unter Anrechnung an den Liquidationsanteil in das Eigentum der Gemeinde Küsnacht, oder, falls Küsnacht daran nicht interessiert ist, in das Eigentum der Gemeinde Erlenbach zu übertragen. Die betreffende Gemeinde kann die Anlagen unentgeltlich übernehmen oder verlangen, dass sie zu Lasten des Verbands abgebrochen werden. Hat keine der beiden Verbandsgemeinden Interesse am Erwerb des Grundstücks, wird es im Rahmen der Liquidation veräussert.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 49 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bzw. der Netzanstalt Küsnacht und der Energie und Wasser Erlenbach AG bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Rechnungen der Netzanstalt Küsnacht und der Energie und Wasser Erlenbach AG als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage der Verbandsgemeinden auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden bzw. die Netzanstalt Küsnacht und die Energie und Wasser Erlenbach AG bis 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 zu 100% in unverzinsliche Darlehen der Netzanstalt Küsnacht bzw. der Energie und Wasser Erlenbach AG umgewandelt. Der Zweckverband hat die Darlehen innert 45 Jahren zurückzuzahlen.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote der unverzinslichen Darlehen der Netzanstalt Küssnacht bzw. der Energie und Wasser Erlenbach AG.

Art. 50 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 22. Juni 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

Walter Matti
Präsident Betriebskommission

Andrea Müller
Sekretärin Betriebskommission

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 22. September 2021 (RRB 1041).